

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gessertshausen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Gessertshausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m, mindestens jedoch 10 m im Anschluss an die letzte Bebauung herangezogen. Bei übergroßen Grundstücken von mindestens 2.500 qm in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt, soweit sich nicht nach Satz 1 eine geringere Fläche ergibt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit zwei Dritteln der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zu gewerblicher Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Abs. 2 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 3,83 € |
| b) pro qm Geschoßfläche | 14,06 € |

2) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung, der Festsetzung im Bebauungsplan oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, entfällt der Grundflächenbeitrag gemäß Abs. 1 a.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten, soweit diese nach § 1 Abs. 3 EWS nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme.
3. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gessertshausen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassereinleitung.

§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge für die Berechnung der Einleitungsgebühr für Schmutzwasser gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigenge-

winnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 25 v. H. der aus der Wasserversorgung entnommenen Frischwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen.

Ein Abzug ist in diesen Fällen nur möglich bis zu einer Einleitungsmenge von 40 cbm pro Abrechnungsjahr und Person, die zum Stichtag 1. April des Abrechnungsjahres mit Erst- oder Zweitwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist oder war.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,55 € je m³ Schmutzwassereinleitung.

§ 10 a Einleitungsgebühr für Niederschlagswassereinleitung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und ordnungsgemäß über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Besteht ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird für 20 v. H. der angeschlossenen Flächen eine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Voraussetzung hierfür ist, dass je 33 m² versiegelter Fläche ein Zisternenvolumen von 1 m³ und ein Mindestvolumen von 3 m³ vorgehalten werden. Besteht ein Überlauf in die öffentliche

Entwässerungseinrichtung, wird für 20 v. H. dieser angeschlossenen Flächen eine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung (ggf. unter Beigabe entsprechender Pläne) der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 – 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Anforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Berechnung der gebührenpflichtigen bebauten oder befestigten Flächen erfolgt gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,34 € pro m² gebührenpflichtiger Fläche pro Jahr.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H. Dies gilt nicht für an eine Sammelkläranlage angeschlossene Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Einleitung wird jährlich einmal abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Gessertshausen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.03.1999 in der Fassung der Satzung vom 24.03.2005 außer Kraft.

Gessertshausen, den 15. September 2005
Gemeinde Gessertshausen

Mayer
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Zur Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen für die Niederschlagswassergebühr werden die angeschlossenen Flächen mit folgenden Faktoren multipliziert:

	Faktor
1. <u>Dachflächen</u> Eindeckung mit Dachziegeln, Betonziegeln, Metall, Glas, Schiefer	1,0
2. <u>Vollversiegelte Flächen</u> Asphalt, Beton, Pflaster im Mörtelbett oder auf Betonunterlage, Pflaster mit zementgebundener Verfugung	0,9
3. <u>Teilversiegelte Flächen</u>	
a) Pflasterflächen mit hohem Abflussbeiwert: Verbundpflaster, festgefahrene Kiesflächen	0,6
b) Pflasterflächen mit niedrigem Abflussbeiwert: Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Sickersteine	0,3
4. <u>Unversiegelte Flächen</u> Unversiegelte Flächen, von denen das anfallende Regenwasser gesammelt und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird	0,2

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

- 1) Diese Satzung ist am 23.09.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2005 angeheftet.
- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 38 vom 23.09.2005 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Gessertshausen, den 15.09.2005
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen